

## Antrag auf Befundprüfung des eingebauten

(zutreffendes bitte ankreuzen)

Elektrizitätszähler       Wärmehzähler       Gaszähler

Antragsteller (Rechnungsempfänger)		Einbauort des Messgerätes	
Vor-/Nachname:		Straße:	
Straße:		Plz/Ort:	
Plz/Ort:		Zähler-Nr.:	
Telefon:		Zusatzangabe:	

Befundprüfungen an Zählern werden in den staatlich anerkannten Prüfstellen für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme durchgeführt

Der Antragsteller möchte bei der Befundprüfung des ausgebauten Gerätes in der Prüfstelle anwesend sein.

Gemäß Stromgrundversorgungsverordnung (Strom GVV) und Gasgrundversorgungsverordnung (Gas GVV) § 8 Messeinrichtungen Absatz 2 sowie § 19 der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Wärmeversorgung (AVBFernwärmeV) beantrage ich eine Befundprüfung.

Liegen Abweichungen vom Sollwert innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen und werden alle sonstigen gesetzlichen Anforderungen erfüllt, so trage ich gemäß Stromgrundversorgungsverordnung (Strom GVV) und Gasgrundversorgungsverordnung /Gas GVV) § 8 Messeinrichtungen Absatz 2 sowie § 19 der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Wärmeversorgung (AVBFernwärmeV) für die Auswechslung und für die Prüfung\* des Zählers tatsächlich entstehenden Aufwendungen, anderfalls erfolgt die Kostenübernahme durch den Geräteeigentümer.

Der Geräteeigentümer übernimmt keine Kosten, die dem Antragsteller durch seine Anwesenheit bei der Befundprüfung entstehen. Diese Kosten werden auch dann nicht übernommen, wenn die Befundsprüfung zu Lasten des Geräteeigentümers geht.

Kosten: gemäß Preisblatt S. 2

\*) Prüfkosten werden nach der Eichkostenverordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### Anmerkung

Die gesetzlichen Grundlagen über Befundprüfungen sind

- durch die Eichordnung - Allgemeine Vorschriften vom 12. August 1988
- durch die Verwaltungsvorschrift "Gesetzliches Messwesen - Allgemeine Regelungen (GM-AR)

in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

Für die Durchführung der Prüfung gelten die PTB-Prüfregeln Band 6 Teil G, Band 29 Abs.6.4, K 19 und W 19 in der jeweils gültigen Fassung, herausgegeben von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig.

Eichordnung, Gesetzliches Messwesen - Allgemeine Regelungen (GM-AR) und technische Richtlinien können in den staatlich anerkannten Prüfstellen (ED 11, GD 1, KD 1, WD 1) eingesehen werden .

**Kosten für Befundprüfungen  
zur Weiterberechnung  
Elektrizitäts-, Gas-, und Wärmemengenzähler  
Gültig ab 01/2014**

Versorgungsart	Zählerart	Prüfkosten + Prüfschein inkl. MwSt.	Zählerwechsel- kosten inkl. MwSt.	Gesamt Kosten inkl. MwSt.
		€	€	€
Elektrizität	WS Induktionszähler	174,37	60,64	235,01
	DS Induktionszähler	197,25	60,64	257,89
	RLM-Zähler direktzählend mit Dokumentation	387,16	307,02	694,18
	RLM-Zähler Wandler mit Dokumentation	387,16	406,17	793,33
	DS-Wandlerzähler	288,88	285,55	574,43
Gas	BGZ G2,5 bis G6	63,50	115,90*	151,90
	BGZ G10 bis G25	153,50	115,90*	197,90
	BGZ G40 bis G65	203,50	115,90*	277,90
	Turbinen- und Drehkolbenzähler	auf Anfrage	179,8*	a.A.
Wärme	bis Qp6	auf Anfrage	358,24	a.A.
	Qp10 bis Qp25	auf Anfrage	358,24	a.A.
	Qp40 bis Qp150	auf Anfrage	410,08	a.A.

\*Inkl. Kosten für die Wiederinbetriebnahme in Höhe von 52,00 € (inkl. MwSt.)

Sollten Sie einen anderen Messstellenbetreiber als den grundzuständigen Messstellenbetreiber beauftragt haben, gelten die Zählerwechselkosten Ihres Messstellenbetreibers.